

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Trittau am Donnerstag, dem 21.05.2015, 19:30 Uhr, im Verwaltungsgebäude Trittau.

Anwesend sind: GV Detlef Ziemann, Vorsitzender
 GV Jens Hoffmann
 GV Sabine Paap
 GV Peter Sierau, in Vertretung für GV Michael Amann
 GV Stephan Burmester
 WB Gerd Ludwig
 WB Thomas Schröder

Außerdem anwesend: Bürgermeister Oliver Mesch
 GV Harald Martens
 GV Peter Lange
 Herr Christian Gajda, Seniorenbeiratsvorsitzender
 Herr Stolzenberg, Planlabor (zu TOP 5, 6 und 10.8)
 Herr Weidlich, BWW (zu TOP 5 und 6) bis 20:27 Uhr
 Andrea Ohde, FD Planung und Umwelt, Protokollführerin

entschuldigt fehlt: GV Michael Amann

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er fragt nach Änderungswünschen zur Tagesordnung. GV Sierau hinterfragt die Menge und Richtigkeit der voraussichtlich nichtöffentlich genannten Tagesordnungspunkte und bittet darum, alle unter 9 aufgeführten Punkte öffentlich zu beraten.

Herr Gajda stimmt den Anmerkungen zu und wiederholt seine bereits in anderer Sitzung genannten Bedenken, dass zu viele Angelegenheiten nichtöffentlich beraten würden.

Bürgermeister Mesch widerspricht und erklärt, dass es sich seitens der Verwaltung um Vorschläge handelt, welche Punkte nichtöffentlich beraten werden sollten. Hierzu findet eine Abwägung nach bestem Wissen und Gewissen statt, wann und wie die Schutzbelange von Dritten betroffen sein könnten. Letztendlich müsse der Ausschuss darüber abstimmen, dass etwas nichtöffentlich beraten wird.

GV Hoffmanns Ansicht, der Öffentlichkeit müsse als Information nur der übergeordnete Tagesordnungspunkt „Grundstücksangelegenheiten, Private Bauangelegenheiten und Planungen“ ersichtlich sein, widersprechen Herr Bürgermeister Mesch und der Vorsitzende. In der Vergangenheit wurde sich darauf geeinigt, dass die Einladungen für die Ausschussmitglieder und die Öffentlichkeit gleichlautend sein sollen. Die nichtöffentlichen TOPs sollten unter Wahrung von Schutzbelangen ausformuliert werden, um auch eine Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit erzielen zu können.

Herr Gajda begrüßt es grundsätzlich, dass die nichtöffentlichen TOPs im Detail aufgeführt werden. Doch es müsse ordentlich und gründlich abgewogen werden, ob diese wirklich nichtöffentlich oder öffentlich zu beraten sind.

GV Sierau stellt folgenden **Antrag**:

Die Tagesordnungspunkte 9.1 bis 9.6 sind öffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	keine

Der Antrag wird damit abgelehnt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anschließend wird über den **Antrag** von WB Ludwig abgestimmt.

Der Tagesordnungspunkt 9.4 „Bebauungsplan Nr. 44 – Änderungsvorschlag des Vorhabenträgers, hier: weiteres Vorgehen“ ist öffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Es ergibt sich folgende geänderte

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt 10
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung vom 30.04.2015
4. Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen
5. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung des Gewerbegebietes Süd)
Gebiet: nördlich der Straße Sandfuhrtsmoor sowie westlich Hamburger Straße (L 94)
hier: Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (Februar/März 2015) eingegangenen Stellungnahmen sowie abschließender Beschluss

6. Bebauungsplan Nr. 50 (Erweiterung des Gewerbegebietes Süd)
Gebiet: nördlich der Straße Sandfuhrtsmoor sowie westlich Hamburger Straße (L 94)
hier: Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (Februar/März 2015) eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
7. Bebauungsplan Nr. 44 – Änderungsvorschlag des Vorhabenträgers
hier: weiteres Vorgehen
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde (nur zu den vorangegangenen Tagesordnungspunkten)

II. nichtöffentlicher Teil

10. Grundstücksangelegenheiten, Private Bauangelegenheit und Planungen
- 10.1 Antrag auf Befreiung hinsichtlich einer Überschreitung der Baugrenze und Abweichung von der Dachneigung (Bebauungsplan Nr. 3A) auf einem Grundstück Hinter den Höfen
- 10.2 Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude (Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung) für ein Grundstück am Mühlenweg
- 10.3 Anfrage auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Zahnarztpraxis einschließlich Befreiungen hinsichtlich der Grundflächenzahl (Bebauungsplan Nr.21) für ein Grundstück in der Rausdorfer Straße
- 10.4 Sachstand Parkplatz Rausdorfer Straße/Trittauer Heide
- 10.5 Antrag auf Baumbeseitigung für ein Grundstück Hinter den Höfen
hier: weiteres Vorgehen
- 10.6 Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Fläche und der Baugrenze (Bebauungsplan Nr. 34 D, 1. Änderung) für ein Grundstück am Scharbergstieg
- 10.7 Antrag auf Befreiung hinsichtlich Unterschreitung eines 3 m breiten Abstandes zur Straßenbegrenzungslinie (Bebauungsplan Nr. 34 D, 1. Änderung) auf einem Grundstück Zum Riden
- 10.8 zukünftige städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten an der Hamburger Straße

Zu TOP 1: Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt 10

Der Vorsitzende stellt den Ausschluss der Öffentlichkeit für die vorliegenden Anträge unter Tagesordnungspunkt 10 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(PA Trittau vom 21.05.2015)

2/403

Zu TOP 2: Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner erhebt es zum Widerspruch, dass Festsetzungen eines B-Planes, beispielsweise gestalterischer Art, öffentlich beraten und behandelt werden, es aber danach zu nichtöffentlichen Beratungen zu Befreiungen und Ausnahmen eben dieser Festsetzungen kommt. Es passe nicht zusammen, wenn Inhalte, auf die man sich in einem öffentlichen Verfahren geeinigt hat, durch nichtöffentliche Entscheidung des Ausschusses unterwandert würden.

Der Vorsitzende erläutert, warum es sich hierbei um keinen Widerspruch handelt. Befreiungsanträge zu Festsetzungen würden nichtöffentlich beraten, weil es hierbei um Privatinteressen Einzelner ginge.

WB Ludwig ergänzt, dass ein Bebauungsplan in einem öffentlichen Verfahren aufgestellt wird und hierbei die Planinhalte für jeden Bürger öffentlich beraten werden.

Später, wenn es um einzelne Bauanträge geht und ggf. Befreiungen oder Ausnahmen nötig sind, die der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, handelt es sich um private Einzelvorhaben, wo Schutzbelange Dritter geschützt werden müssen. Daher werden diese nichtöffentlich beraten. Herr Stolzenberg stimmt den Ausführungen soweit zu und erläutert anschließend die „Grundzüge der Planung“. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung bestimmt. Später dürfen Befreiungen und Ausnahmen nicht gegen diese Grundzüge sprechen. Ansonsten müsse der B-Plan in einem öffentlichen Verfahren geändert werden. Befreiungen und Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie nicht gegen die Grundzüge der Planung sprechen und unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar sind.

(PA Trittau vom 21.05.2015)

2/403

Zu TOP 3: Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung vom 30.04.2015

Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung vom 30.04.2015 werden nicht erhoben.

GV Burmester weist lediglich auf die richtige Schreibweise seines Namens hin. An einer Stelle wurde „Burmeister“ anstatt „Burmester“ niedergeschrieben.

(PA Trittau vom 21.05.2015)

2/403

Zu TOP 4: Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen

Der Vorsitzende berichtet unter Wahrung der Verschwiegenheit über die in nichtöffentlicher Sitzung am 30.04.2015 gefassten Beschlüsse.

- 4.1 Der Ausschuss hat dem Bürgermeister empfohlen, für die Überschreitung der Baugrenze durch die Überdachung einer vorhandenen Terrasse auf einem Grundstück in der Helmut-Ahrens-Straße, das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

- 4.2 Zur Unterschreitung des Mindestabstandes von 3 m von der Straßenbegrenzungslinie für Nebenanlagen auf einem Grundstück im Bestmannweg hat der Ausschuss dem Bürgermeister empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- 4.3 Zum Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der sichtbaren Höhe der Stützmauern um 10 cm für ein Grundstück am Steenfadtberg wurde empfohlen, dass gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- 4.4 Zum Ausnahmeantrag auf Abgrabung von 60 cm, entsprechend des im Bebauungsplan Nr. 34 D, 3. vereinfachte Änderung vorgesehenen Rahmens, für das gleiche Grundstück am Steenfadtberg hat der Ausschuss ebenfalls das gemeindliche Einvernehmen empfohlen.

(PA Trittau vom 21.05.2015)

2/403

zu TOP 5.: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung des Gewerbegebietes Süd)
Gebiet: nördlich der Straße Sandfuhrtsmoor sowie westlich Hamburger Straße (L 94)
hier: Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (Februar/März 2015) eingegangenen Stellungnahmen sowie abschließender Beschluss

und

zu TOP 6.: Bebauungsplan Nr. 50 (Erweiterung des Gewerbegebietes Süd)
Gebiet: nördlich der Straße Sandfuhrtsmoor sowie westlich Hamburger Straße (L 94)
hier: Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (Februar/März 2015) eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

- Sachverhalt vgl. Sitzungsvorlagen vom 11.05.2015 des Fachdienstes Planung und Umwelt -

Der Ausschuss ist sich einig, die beiden inhaltlich zusammenhängenden Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten.

Herr Stolzenberg erhält das Wort und erläutert kurz ergänzend zu seinen Ausführungen in der letzten Sitzung am 30.04.2015 die Änderungen der Pläne aufgrund der Abwägung der Stellungnahmen.

Beim Flächennutzungsplan gab es seitens der übergeordneten Behörden lediglich den Hinweis auf die Größe des Änderungsbereiches. Mit der Reduzierung des Planbereiches auf den notwendigen Erweiterungsbereich des Betriebes wurden die Ausführungen auch seitens der Behörden soweit akzeptiert.

Beim Bebauungsplan wurden die Hinweise zu den Lärmschutzfestsetzungen übernommen und in Abstimmung mit dem Lärmgutachter eingearbeitet. Weiterhin hat man die Anmerkung zur Anbauverbotszone und den Sichtfeldern in der Zeichenerklärung entsprechend angepasst. Bezüglich der naturschutzfachlichen Belange verweist Herr Stolzenberg auf Herrn Weidlich vom Büro Brien, Wessels, Werning, der hierzu weitere Fragen beantworten könne.

Sodann bittet der Vorsitzende Herrn Weidlich hierzu Erläuterungen zu geben.

Herr Weidlich berichtet, dass aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Vermeidungsmaßnahmen ergänzt wurden. Hierbei ging es um den Erhalt von Bestandsstrukturen,

vor allem zum nördlich angrenzenden sensibleren Bereich. So sind dort nun u.a. mehr Anpflanzungen (Fläche 2) vorgesehen, die als Sichtschutz dienen sollen, um den landschaftsbildentscheidenden Blick aus Richtung Norden zu erhalten. Des Weiteren wurde die Birkenreihe (Fläche 4) ergänzt und im nordwestlichen Bereich eine Artenschutzmaßnahme vorgesehen. Gegen die von der uNB erwartete Grundwasserabsenkung während der Bauphase müssen Maßnahmen ergriffen und festgeschrieben werden, damit dies nicht geschieht und auch keine Auswirkungen durch Verschmutzungen erfolgen. Daher werde eine unabhängige baubiologische Begleitung während der gesamten Bauphase vorgeschlagen, was durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert werden soll.

WB Ludwig bezweifelt, dass es während der Bauphase möglich sei, so zu arbeiten, dass es zu keiner Grundwasserabsenkung komme. Herr Weidlich schildert die Möglichkeit, es sei jedoch mit größeren Aufwendungen verbunden. Es muss auf die Ableitung des Wassers geachtet werden.

Auf Nachfrage von GVin Paap, inwieweit Aufwertungsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen sind, erklärt Herr Weidlich, dass diese Flächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen würden. Die Flächen sind bereits so hochwertig, dass dort keine weiteren Aufwertungsmaßnahmen mehr durchgeführt werden können. Ansonsten haben auch die Eigentümer von Flächen, die sich im Landschaftsschutz befinden, die Pflicht, diese entsprechend zu pflegen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, warum die uNB in Ihrer Stellungnahme höhere Ausgleichswerte fordere, erklärt Herr Weidlich seine Vorgehensweise bei der Ausgleichsberechnung. Er habe sich an dem „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und -ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen im Straßenbau“ gehalten. Dieser sei für die Bewertung und Ausgleichsermittlung derzeit in Schleswig-Holstein das maßgebende und akzeptierte Handbuch.

Zukünftig werde es eine neue Biotopkartierungsvorschrift geben, die die Einordnung und Bewertung bestimmter Biotoptypen ändern wird. Solange ist der Orientierungsrahmen für den Straßenbau aber anerkanntes Hilfsmittel.

GVin Paap hinterfragt die Alternativenprüfung. Sie hält es für möglich, im Bereich der Gewerbeflächenerweiterung nördlich der Großenseer Straße ein geeigneteres Grundstück zu finden. Auch wenn dieses nicht zeitnah umsetzbar wäre, so könne doch das Moor an der Hamburger Straße erhalten werden. Sie möchte daher wissen, inwieweit dieses als Alternative noch einmal geprüft würde, vor allem im Hinblick auf Nachhaltigkeit und eine erneute mögliche zukünftige Betriebs-erweiterung.

Herr Weidlich stellt heraus, dass es sich bei dem derzeitigen Standort nicht um ein Moor handelt. Es seien überwiegend Torfschichten bzw. Aufschüttungen aus Bauschutt.

GVin Paap plädiert für größere Schutzabstände zu den schützenswerten Bereichen. Auch mit diesem Vorhaben würde man zu dicht an den Naturraum heranrücken. Daher sei davon auszugehen, dass negative Auswirkungen auf den Naturraum einwirken werden.

Herr Stolzenberg kommt noch einmal zurück auf die Alternativenprüfung. Die Abwägung der Stellungnahme hierzu sei in gewissem Maße subjektiv, da es auf den Blickwinkel ankäme. Die Gemeinde müsse für sich die unterschiedlichen Belange und Interessen zusammenführen und gewichten. In diesem Fall habe die Gemeinde die betrieblichen und wirtschaftlichen Belange stärker gewichtet. Die betriebliche Notwendigkeit für einen räumlichen Zusammenhang zwischen Bestandsbetrieb und Erweiterung sei aus gemeindlicher Sicht ein wichtigerer Belang, so dass man sich trotz des Standpunktes der uNB für diesen Standort ausspricht.

Auf Nachfrage von GV Hoffmann, was mit den sturmgeschädigten Bäumen am Sandfuhrtsmoor passiere, erklärt Herr Stolzenberg, dass diese nachzupflanzen sind. Ansonsten habe die Verkehrssicherungspflicht, auch wenn sie zur Erhaltung festgesetzt sind, Vorrang, so Herr Weidlich.

Um die geforderten und festgeschriebenen Maßnahmen und ihre Umsetzung zu sichern, muss mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, der eine Kontrolle über die Durchführung der Maßnahmen ermöglicht. So könne eine regelmäßige Berichterstattung an die Gemeinde vereinbart werden.

WB Ludwig schlägt vor, vor Beginn der Baumaßnahmen den dann eingesetzten Baubiologen zu einem Treffen mit den Ausschussmitgliedern einzuladen, um etwas über seine Arbeit zu erfahren.

Anschließend lässt der Vorsitzende seinen Standpunkt als Ausschussmitglied deutlich werden, indem er erklärt, dass er den Beschlussvorschlägen nicht zustimmen werde.

Daraufhin erfolgt die Abstimmung und es ergeht folgender

Beschluss zu TOP 5:

1. Die während der öffentlichen Auslegung (Februar/März 2015) des Entwurfs der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der Straße Sandfuhrtsmoor sowie westlich Hamburger Straße (L 94) vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände hat die Gemeindevertretung mit dem in der als Anlage zu TOP __ dieser Sitzungsniederschrift beschriebenen Ergebnis (Auswertung des Büros Planlabor Stolzenberg, Lübeck) geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzverbände, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss zu TOP 6:

1. Die während der öffentlichen Auslegung (Februar/März 2015) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 für das Gebiet nördlich der Straße Sandfuhrtsmoor sowie westlich Hamburger Straße (L 94) vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände hat die Gemeindevertretung mit dem in der als Anlage zu TOP __ dieser Sitzungsniederschrift beschriebenen Ergebnis (Auswertung des Büros Planlabor Stolzenberg, Lübeck) geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzverbände, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des BauGB beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet nördlich der Straße Sandfuhrtsmoor sowie westlich Hamburger Straße (L 94), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(PA Trittau vom 21.05.2015)

2/401, 1/300, Planlabor Stolzenberg,
Brien-Wessels-Werning

Herr Weidlich verlässt um 20:27 Uhr den Sitzungssaal.

GVin Paap und der Vorsitzende Herr Ziemann verlassen aus Befangenheitsgründen den Sitzungssaal. Sie sind Anwohner im Plangebiet. GV Sierau übernimmt den Vorsitz und GV Bortz vertritt GVin Paap.

Frau Ohde berichtet, dass der Grundeigentümer bzw. sein Architekt der Gemeinde eine Idee unterbreitet habe. Diese sieht vor, auf dem Gelände des Bebauungsplanes Nr. 44 ein Bestandsgebäude als Sporthalle zu nutzen, solange keine weitere Nutzung wegen der über das Grundstück verlaufenden Altlastfahne möglich ist. Hierfür müsste die Planung jedoch angepasst werden. In der bislang festgesetzten Grünfläche müsste ein Teilbereich als Sportfläche bzw. Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden. Dies würde bedeuten, dass die Planungen in dem Maße verändert werden, dass eine erneute Auslegung und Beteiligung erforderlich wäre. Hintergrund dieses Vorschlages ist vermeintlich eine Gewinnerzielung, solange kein Gewinn als Bauland aus den Flächen möglich ist.

GV Hoffmann ist der Meinung, durch die Altlastfahne entbehrt sich der Vorschlag jeder Grundlage. Auch diese Nutzung wird aufgrund der Auswirkungen nicht möglich sein. GV Martens hält die Idee für keine Bereicherung für die Gemeinde.

Die Frage von GV Burmester, ob der Eigentümer einen rechtlichen Anspruch habe, dass sein Vorschlag umgesetzt würde, verneint Bürgermeister Mesch. Die Planungshoheit läge bei der Gemeinde.

Anschließend lässt GV Sierau über den Vorschlag des Eigentümers abstimmen.

Beschluss:

Dem Vorschlag des Grundeigentümers, hinsichtlich einer Umnutzung einer Halle für eine Sportnutzung und der damit einhergehenden Anpassung der Planunterlagen inklusive erneuter öffentlicher Auslegung und Beteiligung, stimmt der Ausschuss nicht zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: GV Ziemann, GVin Paap

GV Ziemann und GVin Paap kehren in den Sitzungssaal zurück. Ihnen wird das Ergebnis der Beratung mitgeteilt.

(PA Trittau vom 21.05.2015)

2/401, Architektur + Stadtplanung

Zu TOP 8: Mitteilungen und Anfragen

- 8.1 WB Ludwig fragt nach, wie der Höhenunterschied beim Vorhaben „Wohn- und Geschäftshaus“ in der Poststraße 27/29 überwunden wird.

Anmerkung der Verwaltung:

Gemäß Baugenehmigung vom 18.11.2014 wird der Höhenunterschied von ca. 0,77 m an der westlichen Gebäudeseite über eine 1,20 m breite Treppe überwunden. In Richtung Osten läuft der Höhenversprung dann aus und passt sich dem natürlichen Geländeverlauf wieder an.

(PA Trittau vom 21.05.2015)

2/402

Zu TOP 9: Einwohnerfragestunde (nur zu vorangegangenen Tagesordnungspunkten)

Es werden keine Fragen gestellt.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:45 Uhr.

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an, siehe hierzu gesonderte Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil des Planungsausschusses der Gemeinde Trittau.

Da keine Zuhörer/innen mehr anwesend sind, sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(Vorsitzender)

(Protokollführerin)

Anlagen zu dem Original des Protokolls:

- | | | |
|----------|--|-----------------------------------|
| zu TOP 5 | 32. Änderung des Flächennutzungsplanes | Vorlage des FD 2/4 vom 11.05.2015 |
| zu TOP 6 | Bebauungsplan Nr. 50 | Vorlage des FD 2/4 vom 11.05.2015 |

Anlage zu den Kopien des Protokolls: keine